

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 2.

Freiburg, den 25. Juli 1857.

I. Jahrgang.

Nro. 3. Wir sehen uns veranlaßt, folgenden Beschluß vom 2. März 1849 aufs Neue einzuschärfen:

Es war von jeher in der katholischen Welt Sitte, die Kirchen den Tag hindurch immer offen stehen zu lassen. In vielen katholischen Gegenden besteht diese Sitte noch, in andern dagegen ist sie aus mancherlei, nicht immer gar löblichen Gründen erloschen. Eine Kirche ist nach des Heilandes Ausspruch ein Bethaus, und zum Beten hat das religiöse Gemüth nicht nur zu gewissen Stunden des Tages, sondern öfters das Bedürfniß, bedarf aber auch öfters der Anregung von Außen, sich zum Höhern und Heiligen zu erheben. Dazu kommt, daß der Katholik das Bewußtsein hat, daß in seiner Kirche sein göttlicher Erlöser sacramentaliter gegenwärtig ist, um jederzeit eine Seelenspeise Jedem zu werden, der es bedarf und darnach verlangt. In diesem gläubig dankbaren Aufschauen zum Herrn regt sich in ihm das heilige Sehnen und Streben zur Liebe und Treue, sowie zur gewissenhaften Nachfolge.

In Hinsicht auf diese Vortheile verordnen wir, daß die Pfarrkirchen, mit Ausnahme jener, die vom Orte entfernt liegen, den ganzen Tag hindurch bis zum Einbrechen der Dunkelheit bei der Hauptthüre unverschlossen bleiben. Der Chor, welcher gewöhnlich durch die Communicantenbank vom Schiffe abgetheilt ist, kann meistens so abgeschlossen werden, daß Niemand Zutritt zum Hochaltar erhält.

Freiburg, den 20. Juli 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 4. Das bisherige Filial Dettlingen, Decanats Haigerloch, ist von dem Verbande mit der Mutterkirche Diessen losgetrennt und mittelst Dismembrations- und Erectionsurkunde vom 15. Mai d. J. zur eigenen, selbstständigen Pfarrkirche erhoben worden. Das Pfarreinkommen ist auf 900 fl. festgesetzt worden, welche der Kirchenpatron St. Pantaleon in Quartalraten an den jeweiligen Pfarrer zu entrichten hat. Dem Ordinarius steht das freie Collationsrecht zu. Die definitive Besetzung kann jedoch erst nach Erbauung des Pfarrhauses erfolgen, welches im Sommer des nächsten Jahres vollendet werden wird. Die Seelenzahl der neuen Pfarrgemeinde Dettlingen beläuft sich auf ca. 280.

Freiburg, den 23. Juli 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 5.

Das Collegium theologicum betreffend.

Wir beauftragen hiermit unsere Hochw. Schulcommissäre an den Großh. Bad. Lyceen, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen inländischen Lycealschülern, welche bis kommenden Herbst dem Studium der Theologie sich zu widmen entschlossen sind, und in diesem Falle in das Collegium theologicum dahier einzutreten haben, alsbald bekannt gemacht werde, daß dieselben ihre Bittgesuche um Aufnahme in das Collegium theologicum längstens bis 20. September l. J. an uns einzusenden haben. Diese Bittgesuche sollen enthalten:

- a) einen Taufschein,
- b) ein verschlossenes pfarramtliches Sittenzeugniß,
- c) ein nach bestehender Vorschrift von dem betr. Gemeinderath ausgestelltes Vermögenszeugniß,
- d) beglaubigte Abschriften des Lyceal-Absolutoriums und der beiden Lycealzeugnisse aus Unter- und Obersecta.

Freiburg, den 17. Juli 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 6. Wir machen den Hochw. Kuratlerus darauf aufmerksam, daß nur die Correspondenz in reinen Officialssachen von öffentlichen Behörden des Inlandes, nicht aber die Uebersendungen von Beiträgen zur Dotation deutscher Missionen das Portofreithum anzusprechen haben, weshalb solche weder von den Pfarrämtern noch den Decanaten als „D. S.“ zu bezeichnen oder zu behandeln sind.

Freiburg, den 20. Juli 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 7. Es scheint, daß da und dort die Kirchengesetze bezüglich der Vination nicht genau eingehalten werden. Wir machen deßhalb darauf aufmerksam, daß dieselben nur in Nothfällen und nur für die Sonn- und Feiertage die Vination gestatten. Ebenso ist, da in jeder Pfarrkirche am hl. Gründonnerstag und Charfreitag der von der Kirche vorgeschriebene Gottesdienst abgehalten werden muß, die Vination an diesen hl. Tagen (resp. die Missa praesanctificationum) erlaubt.

Die Vination bezieht sich aber nur auf die hl. Messe, — auf die Licentia, bis in die celebrandi sacrosanctum Missae sacrificium. Die Vornahme anderer gottesdienstlichen Handlungen an Werktagen für die Filialkirchen, resp. zur Vinarung übertragenen Gemeinden, ist wohl gestattet, z. B. Segnung und Austheilung der Asche am Aschermittwoch; Betstunden und Abendandachten in der hl. Fastenzeit; Feier der Auferstehungsfeierlichkeit am hl. Charfreitag; Abendandachten mit Segen cum Sanctissimo in den Tagen der Frohnleichnamsoctav; Processionen, Vespere, Bittgänge, Betstunden, Abendsegne, resp. Salve an den üblichen Tagen, Flurgänge.

Freiburg, den 20. Juli 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 8.

Die Anstellung der Mesner und Organisten im hohenzollern'schen Bisthumsantheil.

§ 1.

Da die Mesner und Organisten (Sacristane, Cantoren) niedere Kirchendiener sind, so steht die Anstellung derselben nach dem Kirchenrecht uns zu.

§ 2.

In denjenigen Fällen, wo vermöge Patronats- oder besondern Rechtstitels, oder örtlicher Observanz die Befugniß dritter Personen dazu begründet ist, hat der Präsentirte bei uns die Bestätigung nachzusuchen.

Auch zu Permutationen der Mesner- und Organistenstellen ist unsere Genehmigung einzuholen.

§ 3.

Ist das kirchliche Amt mit dem des Schullehrers in einer Person vereinigt, so wird bei Wiederbesetzung einer solchen Stelle das erzbischöfliche Ordinariat mit der K. Regierung in Sigmaringen sich in's Vernehmen setzen.

§ 4.

So oft eine Mesner- und Organistenstelle zur Erledigung kommt, wird das betreffende erzbischöfliche Pfarramt uns Anzeige davon machen und die Gesuche der Petenten mit gutachtlichem Berichte uns vorlegen.

§ 5.

Der bestätigte Kirchendiener wird sodann durch den Pfarrer in seinen Dienst eingewiesen. Diese Bestallung geschieht dadurch, daß dem Mesner und Organisten ein Verzeichniß seiner Einkünfte und Gerechtsame nebst der Dienstinstruction, dem Inventar und dem Anstellungsdecret übergeben wird, worauf derselbe im Beisein von Zeugen, am besten unter Zugug der Heiligenpfleger und einiger Mitglieder des Gemeindevorstandes, folgenden Dienstleid in der Kirche abzuleisten hat:

„Ich, N. N., schwöre Gott dem Allmächtigen, Allwissenden und vor den hier gegenwärtigen sichtbaren und unsichtbaren Zeugen, daß, nachdem ich vom hochwürdigsten Oberhirten zum Mesner und Organisten an der Kirche des hl. N. bestellt

resp. bestätigt worden bin, ich die mit dieser Stelle verbundenen Pflichten nach den bei dieser Kirche eingeführten oder noch einzuführenden Gebräuchen unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Ortspfarrers jederzeit pünktlich, getreu und gewissenhaft erfüllen, die meiner Obhut, Aufsicht oder Verwahrung anvertrauten oder noch anzuvertrauenden kirchlichen Gegenstände sorgfältig wahrnehmen, einen wohlgesitteten und frommen Lebenswandel führen und überhaupt das mir anvertraute Amt dergestalt verwalten werde, wie es einem rechtschaffenen römisch-katholischen Mesner und Organisten obliegt, und ich es hier auf Erden vor meiner Obrigkeit und meinem Gewissen, einstens aber vor Gottes allgerechtem Richtersthule zu verantworten mich getraue; dieses verspreche, gelobe und schwöre ich, N. N., so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium (hier küßt er den Anfang des Evangeliums Johannis). Amen.“

§ 6.

Die dortseitigen hochwürdigen Seelsorger haben sich in vorkommenden Fällen genau an diese Verfügung zu halten.

Freiburg, den 17. Juli 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 9. Am 10. August wird Sr. Excellenz den Alumnen in St. Peter die hl. Priesterweihe ertheilen. Der hochwürdige Kuratlerus wird nicht unterlassen, die Gläubigen zum Gebete für die zu Weihenden zu ermahnen, damit der Herr tüchtige Arbeiter in seinen Weinberg senden möchte; denn die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige.

Freiburg, den 20. Juli 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 10. Der hochwürdigste Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, spendet gegenwärtig auf Ersuchen Sr. Excellenz das hl. Sacrament der Firmung in unserer Erzdiocese, und zwar:

Im Kapitel Stockach:

Am Dienstag den 21. d. M. in Liptingen mit Schwandorf, Heudorf und Rorgenwies.

Am Mittwoch den 22. d. M. in Mühlingen mit Mainwangen, Gallmansweil und Hoppetenzell.

Am Donnerstag den 23. d. M. in Stockach mit Hindelwangen, Mahlspüren, Winterspüren, Friedenweiler, Bonndorf, Kesselwang, Ludwigshafen, Raithhaflach und Sipplingen.

Am Samstag den 25. d. M. in Bodman mit Langenrain, Eiggeringen, Möggingen, Güttingen, Stahrigen, Espasingen und Wahlwies.

Im Kapitel Linzgau:

Am Sonntag und Montag den 26. und 27. d. M. in Ueberlingen mit Höttingen, Andelshofen, Dwingen, Rippertseuthen und Seeselden.

Am Mittwoch den 29. d. M. in Meersburg mit Hagnau, Rippenhausen, Immenstaad und Ittendorf.

Am Donnerstag den 30. d. M. in Markdorf mit Klustern, Bergheim, Bermatingen und Untersiggingen.

Am Freitag den 31. d. M. in Salem mit Leutkirch, Wimmenhausen, Frickingen, Altheim und Weildorf.

Am Sonntag den 2. August in Roggenbeuern mit Deggenhausen, Homberg, Limpach und Arnau.

Am Montag den 3. August in Bethenbrunn mit Röhrenbach, Beuren, Illmensee und Schönach.

Am Dienstag den 4. August in Pfullendorf mit Denklingen, Aftolderberg, Linz und Herdwangen.

Die Gesamtzahl der Firmlinge beträgt 9365.

Freiburg, den 20. Juli 1857.

Wiederbesetzung erledigter Pfarreien im hohenzollern'schen Bisthumsantheil.

Nachdem Hr. Geistl. Rath Milben, Pfarrer zu Stetten unter Höhlstein, Decanats Hechingen, unterm 19. Juni resp. vom 8. April d. J. eingetretener Kränklichkeit wegen auf die ihm übertragene Caplanei Piggersdorf, Decanats Sigmaringen, verzichtet hat, so ist dieses Beneficium wieder vacant und steht zur Bewerbung offen. Die Petenten haben sich gemäß der mit Sr. Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten Karl Anton von Hohenzollern d. d. Freiburg=Düsseldorf den 29/23. Jänner d. J. abgeschlossenen interimistischen Convention mit ihren Gesuchen an Se. Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof Hermann von Vicari zu wenden.

Freiburg, den 16. Juli 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Ernennungen auf Mesner- und Organisten-Stellen.

Mit Beschluß vom 17. d. M. ist dem zum Lehrer in Ablach, Dec. Sigmaringen, ernannten Provisor Eger von diesseits auch die Mesner- und Organisten-Stelle daselbst übertragen worden. Ebenso ist mit Beschluß ejusdem der Lehrer Adolph Beck in Dwingen, Dec. Hechingen, zum Mesner und Organisten an der Kirche ebendasselbst ernannt worden.

Personalchronik der Erzdiocese Freiburg.

Beförderungen und Ernennungen auf Pfarreien.

Mit Beschluß vom 17. d. M. ist der Hochw. Josef Baur von Hechingen, d. J. Pfarrer und Schulcommissär in Sommeri, Kanton Thurgau, mittelst freier Collatur zum Pfarrer in Bärental, Decanat Sigmaringen, ernannt worden.

Sterbefälle.

Heinrich Joseph Zimmermann, Stadtpfarrer zu Bühl, Definitor und Grossh. Bezirksschulvisitator, den 8. Juli 1857.

V e r m i s c h t e s.

Das erzbischöfliche Knabenseminar in Freiburg betreffend.

Im hohen Auftrag Sr. Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes setzen wir die hochwürdigen Pfarrämter in Kenntniß:

Zur Aufnahme in das erzbischöfliche Knabenseminar für das Studienjahr 1857/58 sind bereits so viele Aspiranten angemeldet, daß unmöglich alle berücksichtigt werden können. Deshalb sind von nun an keine neuen Anmeldungen für dieses Jahr zu machen. Ueber die bisher eingelaufenen Bittgesuche wird im Verlaufe des nächsten Monats Resolution erfolgen.

Freiburg den 21. Juli 1857.

Erzbischöfliches Sekretariat.

Strehle.

Soeben sind in der Herder'schen Verlags-Handlung dahier erschienen:

Geistliche Lieder

für Sopran, Alt, Tenor und Bass.

Componirt von

Johann Schweizer,

Cooperator an der Domkirche zu Freiburg.

welche wir dem hochw. Pfarrklerus zum Anschaffen auf die Chöre empfehlen. Die Composition ist im kirchlichen Geist gehalten, dabei sehr gefällig und leicht. Ueberdies ist der Preis sehr billig, indem die Partitur nur auf 18 fr., jede einzelne Stimme auf 9 fr. zu stehen kommt.